



Satzung

des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V.

Stand: 16.02.2008

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Symbole des Kreisverbandes

1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V., nachstehend Verband genannt, ist eine freiwillige Vereinigung von Angehörigen der Feuerwehren, weiteren Organisationen und Bürger des Kreises Potsdam-Mittelmark, die mit dem Feuerwehrwesen verbunden sind.

Er trägt den Namen: „**Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V.**“

1.2 Er ist ein rechtsfähiger Verband und juristische Person.

1.3 Der Verband entstand aus der Vereinigung der Kreisfeuerwehrverbände Belzig e.V., Brandenburg und Teilen des Kreisfeuerverbandes Potsdam und versteht sich als deren Rechtsnachfolger.

1.4 Der Verband ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.

1.5 Der Sitz des Verbandes ist Beelitz-Heilstätten.

1.6 Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.8 Der Verband hat eine eigene Fahne, eigenes Zeichen und Siegel.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Verbandes

2.1 Der Verband ist für seine Mitglieder berechtigt, auf Kreisebene die Belange der Feuerwehren bzw. Verbandsmitglieder zu vertreten und unterstützt sie bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.

2.2 Er setzt sich für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ein.

2.3 Er vertritt die feuerwehrrechtlichen Belange der Angehörigen der Feuerwehren.

2.4 Er fördert die Kameradschaftlichkeit und den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen im Feuerlösch- und Rettungsdienst sowie im Katastrophendienst tätigen Organisationen.

2.5 Er unterstützt das Wirken der Feuerwehren auf dienstorganisatorischem, kulturellem, feuerwehrsportlichem und musikalischem Gebiet.

2.6 Beratungen mit der Kreisverwaltung in Fragen des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes, insbesondere dass die einheitliche Struktur, Ausrüstung und

Organisation der Feuerwehren und des Brandschutzes gewahrt bleiben und ständig vervollkommnet werden.

- 2.7 Er fördert das brandschutzgerechte Verhalten von Kindern und Jugendlichen, auch mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung für Berufs- und Freiwillige Feuerwehren.
- 2.8 Er nimmt Einfluss auf den Inhalt und die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie die Durchsetzung des Gesundheits- und Versicherungsschutzes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- 2.9 Er wirkt darauf hin, dass Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren aus dieser gesellschaftlichen Tätigkeit kein persönlicher oder beruflicher Nachteil entsteht.
- 2.10 Er erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Verbandsleben an und kann dafür verdienstvolle Organisationen, Angehörige von Feuerwehren und andere Bürger auszeichnen.
- 2.11 Er setzt sich für die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung der Leistung der Angehörigen der Feuerwehren ein.
- 2.12 Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3.2 Der Verband fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Einzelnen regelt die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes die „Beitrags- und Finanzordnung“ des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Zuwendung, begünstigt werden.
- 3.5 Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder Vertretern weder in Firmennamen, noch zu Zwecken der Werbung genutzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Verband

4.1 Mitglieder im Verband

- 4.1.1 Mitglieder im Verband können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.1.2 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Angehörigen von Feuerwehren des Kreises Potsdam-Mittelmark werden bzw. sein.
- 4.1.3 Fördernde Mitglieder des Verbandes können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen, Betriebe und Institutionen werden. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Verband.
- 4.1.4 Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden, der Verbandsausschuss entscheidet endgültig.
- 4.1.5 Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4 Pkt. 4.1.2 bilden die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V. Die Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.
- 4.1.6 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Auflösung des Verbandes.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich zu erklären. Der Verbandsausschuss ist zu informieren.
- 5.3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn:
 - es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nach § 6 der Satzung gegenüber dem Vorstand nicht nachkommt oder
 - sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht oder
 - es aus der Feuerwehr ausgeschlossen wirdVor dem Beschluss ist das Mitglied anzuhören.
- 5.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 5.5 Gegen den vom Verbandsausschuss beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung innerhalb zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 5.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
- bzw. haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband
 - an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen und mitzuwirken
 - zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu äußern, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen
 - an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen
 - Vorschläge für die Wahl in Verbandsorgane oder an Delegierte einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen
 - selbst gewählt zu werden
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten
 - den Verband und den Verbandszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten
 - die Aufgaben des Verbandes, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Verbandsorgane ergeben, zu erfüllen
 - die Mitgliedsbeiträge entsprechend Ordnung zur Finanzarbeit abzuführen.
- 6.3 Erfüllt ein Mitglied seine Pflicht entsprechend Pkt. 6.2 nicht, kann durch den Verbandsausschuss eine Einschränkung der Rechte nach Pkt. 6.1 beschlossen werden.

§ 7

Organe des Verbandes

- 7.1 Organe des Verbandes sind:
- die Delegiertenversammlung
 - der Verbandsausschuss
 - der Vorstand
 - die Revisionskommission (mindestens 3 Kameraden)
- 7.2 Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Delegiertenversammlung

8.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus:

- den Delegierten der Mitglieder gemäß § 4 Pkt. 4.1
- dem Vorstand
- je einem Delegierten der
 - Berufsfeuerwehr
 - Werkfeuerwehr

Jeder Delegierte hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme, wenn nicht durch Wirkung des § 6.3 Einschränkungen bestehen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Delegierten der Mitglieder setzen sich aus den Wehrführern und vier weiteren Delegierten des/der jeweiligen Amtes/Gemeinde/Stadt zusammen.

Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind dem Vorstand namentlich mit Adressangabe spätestens einen Monat vor dem für die Delegiertenversammlung bestimmten Termin zu benennen. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Delegiertenänderungen sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

Ordentliche Delegiertenversammlungen sind alle 4 Jahre, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind:

- auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder
- auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Vorsitzenden innerhalb kürzester Frist einzuberufen

8.2 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand des Verbandes angehören dürfen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane gegeben ist
- Entscheidung über die grundsätzliche weitere Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes
- Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Vertreter

§ 9 Verbandsausschuss

- 9.1 Der Verbandsausschuss besteht aus:
- den Mitglieder des Vorstandes
 - 2 Vertretern der ordentlichen Mitglieder, das sind der Wehrführer oder sein Stellvertreter und jeweils ein weiterer Vertreter der Feuerwehr
 - dem stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart
 - je einem Vertreter:
 - der Berufsfeuerwehr
 - der Werkfeuerwehren
 - der Betriebsfeuerwehr
 - je Amt/ Stadt/ Gemeinde die unter Anstrich 2 nicht vertreten sind, benennen bis zu 40 Einzelmitgliedern je einen Vertreter, über 40 Einzelmitglieder je zwei Vertreter
 - dem Kreisbrandmeister
- 9.1.1 Vertreter des Landkreises können zu den Sitzungen des Verbandsausschusses eingeladen werden.
- 9.1.2 Der Verbandsausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel seiner ordentlichen Mitglieder ist der Ausschuss zu einer Tagung einzuberufen.
- 9.1.3 Tagungen des Verbandsausschusses finden anlassbezogen, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt.
- 9.2 Aufgaben des Verbandsausschusses
- 9.2.1 Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
- Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder Delegiertenversammlung zugewiesen sind
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
 - Festsetzung der Beiträge
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung und der Berichte der Kassenprüfer innerhalb des ersten Halbjahres des Folgejahres
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das jeweilige Geschäftsjahr
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Ordnungen sowie Richtlinien, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gegeben ist
 - Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Wahl und Benennung der Delegierten für den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.

§ 10

Der Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus der Leitung des Vorstandes und dem erweitertem Vorstand

10.1.1 Die Leitung des Vorstandes besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- den 3 Stellvertretern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

10.1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Kreisjugendfeuerwehrwart
- den 6 Beisitzern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder

10.1.3 Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Der Kreisbrandmeister des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

10.1.4 Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater hinzugezogen werden.

10.1.5 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, den er festlegt, vertreten wird.

10.1.6 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.

10.2 Aufgaben des Vorstandes

10.2.1 Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes obliegt dem Vorstand.

10.2.2 Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses
- Vorbereitung und Durchführung der Tagung der Verbandsorgane
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Vorbereiten der Geschäftsordnungen der Organe des Verbandes
- Vergabe von Mitteln des Verbandes entsprechend dem Haushaltsplan
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereiche der anderen Verbandsorgane fallen
- Berufung von ehrenamtlichen Fachreferenten als Leiter von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
- Vorschlag der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes
- Bestätigung der Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr

- 10.2.3 Der Vorstand kann laut Beschluss, Mitglieder des Vorstandes von der Vorstandsarbeit entbinden, wenn schwerwiegende Gründe der Inaktivität bzw. anderweitiges verbandsschädigendes Auftreten vorliegen. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann der Betreffende Einspruch einlegen, über den der Verbandsausschuss endgültig beschließt.
- 10.2.4 Der Vorstand kann bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern des Vorstandes für die laufende Wahlperiode geeignete Angehörige der ordentlichen Mitglieder zur Mitarbeit in den Vorstand berufen. Hierbei sind in erster Linie Nachrückkandidaten aus der vorangegangenen Vorstandswahl zu berücksichtigen. Sind keine vorhanden, sucht der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Kandidaten für die Mitarbeit des Vorstandes. Der Verbandsausschuss beschließt hierzu endgültig.
- 10.2.5 Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Beratungen der Organe des Verbandes teil und führt die notwendigen Protokolle.
- 10.2.6 Der Vorstand hat:
- ein Mitgliederverzeichnis in geeigneter Form (nach Stand der Technik) zu führen. Das Mitgliederverzeichnis ist in regelmäßigen Abständen zu sichern und einmal jährlich am Jahresende in Papierform zu archivieren
 - durch den Schatzmeister die Mitgliedsbeiträge anhand des Mitgliederverzeichnisses zu erheben
 - mindestens vierteljährlich zu tagen oder innerhalb von 10 Tagen, wenn dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder fordern

§ 11

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokolle/Niederschriften

- 11.1 Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 17 Pkt. 17.1 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- 11.2 Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.4 Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organes festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist das Verbandsorgan dann beschlussfähig.
- 11.5 Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

11.6 Über die Sitzung der Verbandsorgane sind Protokolle anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter, vom Vorsitzenden und dem Protollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll wird jedem ordentlichen Mitglied (Wehrführer) zur Verfügung gestellt und kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12

Beiträge, Spenden, Zuwendungen

12.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden

- durch Beiträge und Spenden der Mitglieder
- durch Spenden und Zuwendungen Dritter aufgebracht

12.2 Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 13

Finanzmittel

13.1 Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen, bis spätestens zum Ende des Vorjahres.

13.2 Die vereinnahmten Mittel sind zeitnah zu verwenden.

13.3 Über die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen hat der Verbandsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden. Einzelheiten werden durch die „Beitrags- und Finanzordnung“ des Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V. geregelt.

§ 14

Wahlen im Verband

Wahlen innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes erfolgen entsprechend der Wahlordnung.

§ 15

Haftung

15.1 Die Vertretungsmacht der den Vorstand gerichtlich oder außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Verbandes begrenzt. Der Verband haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit dem Verbandsvermögen.

15.2 Der Verband haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Verbandsvertreter.

§16

Publikationen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Feuerwehrfachpresse oder in anderen Publikationsmitteln mit breiter Öffentlichkeitswirksamkeit.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- 17.1 Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.
- 17.2 Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 17.3 Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

Die Delegiertenversammlung wählt zur Abwicklung der Formalitäten aus ihren Reihen drei Liquidatoren.

§ 18

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung genannten Bezeichnungen und Funktionen gelten jeweils in weiblicher, sowie in männlicher Form.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung und nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- 19.2 Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 3. Dezember 1994 mit ihren Satzungsänderungen außer Kraft.

Götz, den 16.02.2008

R. Hamperl
Vorsitzender